

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2162**

A17

**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

15.01.2024

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf

**Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Jagd und Angeln nicht gestattet: Wie umfassend sind räumliche und zeitliche Einschränkungen in Nordrhein-Westfalen?“**

**Sitzung des AULNV am 17. Januar 2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 17. Januar 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von René Schneider vom 03.01.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732





**Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und  
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und  
ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 17. Januar 2024

Schriftlicher Bericht

**„Jagd und Angeln nicht gestattet: Wie umfassend sind  
räumliche und zeitliche Einschränkungen in Nordrhein-  
Westfalen?“**

### Allgemeine Vorbemerkungen:

Naturschutzgebiete werden durch Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte („Träger der Landschaftsplanung“) oder – wenn ein Landschaftsplan nicht vorliegt – durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden ausgewiesen. Die materiellen Anforderungen an die Ausweisung von Naturschutzgebieten werden durch die Vorgaben der §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt.

Der Landschaftsplan ist der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 18 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) anzuzeigen, diese prüft, ob der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder geltendem Recht widerspricht. Die Zweckmäßigkeit wird durch die höhere Naturschutzbehörde nicht kontrolliert. Das Verfahren zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung richtet sich nach §§ 43 ff. LNatSchG. Eine Anzeige oder sonstige Einbindung der obersten Naturschutzbehörde ist nicht vorgesehen.

Das für die Jagd und Fischerei damals zuständige Ministerium Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hat grundsätzliche Regelungen zur Ausübung der Jagd und Fischerei in Naturschutzgebieten im Runderlass „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ vom 1. März 1991 sowie Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten vom 14. November 1997 festgelegt.

In Schutzgebietsausweisungen gibt es keine einheitlichen Unberührtheitsklauseln zugunsten fischereilicher oder jagdlicher Nutzungen. Maßgaben für die Jagd und Fischerei werden gebietsspezifisch geregelt.

Nutzungseinschränkungen wie beispielsweise zur Jagd in Naturschutzgebieten sind im Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) unter § 20 näher beschrieben. Demnach wird gemäß § 20 Abs. 1 LJG NRW die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach den Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die zuständige Stelle bedarf bei jagdlicher Betroffenheit des Einvernehmens mit der zuständigen unteren Jagdbehörde.

Gemäß § 20 Abs. 2 LJG NRW kann die oberste Jagdbehörde die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und in Nationalparks durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln, die im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung zu veröffentlichen ist.

Die oberste Jagdbehörde hat hierzu im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde für die Jagd im Nationalpark Eifel seit 2007, zuletzt geändert 2016, durch ordnungsbehördliche Verordnung Gebrauch gemacht. Diese ist im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln veröffentlicht.

Diese allgemeinen Vorbemerkungen vorangestellt, werden die Fragen wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

#### Zur Beantwortung der Fragen:

Die betreffenden Angaben zu Unterschutzstellungsverordnungen werden weder auf Landesebene noch auf Ebene der Regierungsbezirke zentral erfasst. Eine Abfrage bei sämtlichen Kreisen, kreisfreien Städten und höheren Naturschutzbehörden war innerhalb der zur Beantwortung des Berichts zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine statistische Erfassung für die bestehenden 3.359 Naturschutzgebiete existiert weder auf Kreis- noch auf Regierungsbezirksebene.

Einschränkende Regelungen zur Ausübung des Jagd- und Fischereirechts in Naturschutzgebieten müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Es obliegt mithin den ausweisenden Stellen – also dem Kreis als Träger der Landschaftsplanung bzw. der höheren Naturschutzbehörde – im Rahmen ihres Ausweisungsermessens, in einem angemessenen Zeitraum zu überprüfen, ob es einen Bedarf gibt, dass die Schutzgebietsausweisungen geändert oder angepasst werden müssen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten beruht auf der Formulierung konkreter Schutzziele. Einschränkungen der Jagd oder Angelfischerei sind nur dann zulässig, wenn hierdurch die spezifischen Schutzziele gefährdet werden.

Dabei sind neben dem völligen Jagd- und Fischereiverbot Abstufungen denkbar und die Regel. So können sich Beschränkungen beispielsweise insbesondere auch auf zeitliche und/oder örtliche Einschränkungen beziehen.

Hinsichtlich der Erreichung der spezifischen Schutzziele der ausgewiesenen Gebiete und den möglicherweise hierfür angegebenen Verbotsregelungen sind regelmäßige

naturschutzfachliche Überprüfungen notwendig. Diese naturschutzfachlichen Überprüfungen werden von den Naturschutzbehörden vorgenommen. Für den Bereich Jagd muss die hierfür zuständige Stelle gemäß § 20 LJG NRW für jagdliche Einschränkungen oder Verbote das Einvernehmen der unteren Jagdbehörde einholen. Für den Bereich Fischerei ist das Beteiligungsverfahren im Erlass „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ vom 14. November 1997 beschrieben.

Gesetzliche Regelungen über Jagd- und Fischereibeschränkungen in Schutzgebieten stehen insoweit im Spannungsfeld zwischen der Schutzzweckrealisierung und dem Eigentumsgrundrecht, wobei zugunsten der Jagd- und Fischereiausübung auch ihre Allgemeinwohlnützlichkeits in die Abwägung einzubeziehen ist.

Gemäß § 20 LJG NRW wird die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach den Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die zuständige Stelle bedarf hierzu des Einvernehmens mit der zuständigen unteren Jagdbehörde. Die Einschränkungen der Jagd sind zulässig, sofern der Schutzzweck dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfordert. In diesem Zusammenhang geben die Runderlasse zur Ausübung der Jagd und Fischerei in Naturschutzgebieten grundsätzliche Regelungen und weitere Konkretisierungen vor.

Erlasse müssen stets vor dem Hintergrund neuer EU-Regelungen überprüft und aktualisiert werden. MUNV und MLV werden vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten einer Bereinigung der beiden benannten Runderlasse prüfen. Dabei werden auch die Möglichkeiten zur Empfehlung von Freistellungen bestimmter fischereilicher und jagdlicher Nutzungen von Ge- und Verboten zu prüfen sein.

Im Hinblick auf die Anwendung des so genannten Vertragsnaturschutzes können Maßnahmen dann empfohlen werden, wenn die betroffenen Akteure oder Akteursgruppen – wie z.B. Angelvereine – einvernehmlich die damit verbundenen Einschränkungen mittragen können. Aus der Praxis zeigt sich, dass auch schon jetzt wertvolle Naturschutzarbeit von den Angelvereinen, auch ohne Vertragsnaturschutzmaßnahmen, im erheblichen Maße geleistet wird.

Abschließend ist zu bemerken, dass dort, wo eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung und gerade bei den Nutzergruppen, zu denen auch die Jäger- und Anglerschaft gehört, erzielt wird, auch die Schutzgebietsausweisung profitiert. Akzeptanz gerade bei den Landnutzern sollte hier grundsätzlich der entscheidende Ansatz sein.